

---

#### 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung – Gebührenanpassung

---

##### **Sachverhalt:**

Aufgrund wiederkehrender Vakanzen in der Finanzverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg konnten in den vergangenen Jahren notwendige Gebührenkalkulationen für die kommunalen Haushalte der Mitgliedsgemeinden nicht durchgeführt werden.

Nun liegt die aktuelle Gebührenkalkulation der Wassergebühren zum 01.01.2025 vor.

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG).

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erzielen. Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 13 Abs. 1 KAG).

##### **2. Kalkulatorische Abschreibungen**

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersatzmittel vorzugehen. Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung der Bruttomethode die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Daraus ergibt sich, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren. Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter. Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe

eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

### 3. Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen. Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und

deshalb ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs.4 Nr. 1 GemO. Aber laut § 14 Abs.1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung, bei der das zu verzinsende Anlagekapital mit einem einheitlichen kalkulatorischen Mischzinssatz verzinst wird, wird in der Wasserversorgung aus steuerlichen Gründen nur das Fremdkapital verzinst. Der Ansatz eines kalkulatorischen Zinses, welcher sowohl das Fremd- als auch das Eigenkapital beinhaltet, würde auf eine Gewinnerzielungsabsicht hindeuten (nach §102 GemO gilt die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen) bzw. auf eine versteckte Gewinnausschüttung über die kalkulatorischen Zinsen, was wiederum eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der Gemeinde nach sich ziehen würde.

### 4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG, die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs (i.d.R. der Gemeinderat) liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesen Urteilen hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen. **Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.** Damit ist es

künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen (Protokolle) vorhanden sein.

#### **5. Kalkulationszeitraum**

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2025 durchgeführt. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; dasselbe gilt für Kostenunterdeckungen.

Der Ausgleich kann durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation und entsprechenden Beschluss über den Gebührensatz oder durch eine gegenseitige Verrechnung erfolgen. Die vorliegende Kalkulation beinhaltet eine Verlustabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 0 €.

#### **6. Datengrundlagen – Spezielle Bemerkungen – Vorgehensweise**

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage der Planansätze für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Buchheim. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Auflösung der Beiträge und Zuweisungen wurden aus dem Anlagenspiegel der Wasserversorgung entnommen. Es werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Wassergebühr für das Jahr 2025 wird eine durchschnittliche Frischwassermenge von 29.962 m<sup>3</sup> angesetzt.

#### **7. Kostendeckende Gebühr**

**Für die Wasserversorgung der Gemeinde wurde ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen der Vorjahre folgende kostendeckende Gebühr für das Jahr 2025 ermittelt (Netto):**

**Wassergebühr ohne Verrechnung 2,54 €/m<sup>3</sup>**

**Aktuelle Wasserversorgungsgebühr der Gemeinde seit dem 01.01.2019 2,01 €/m<sup>3</sup>.**

**Kalkulation der Frischwassergebühren zum 01.01.2025**  
**Gemeinde Buchheim**

Eingabefelder      Planzahlen 2025  
aus HH-Plan24

1a) Aufwendungen

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	
<b>Eigentlicher Betriebsaufwand</b>		
4012/4032	Personalaufwand	900,00 €
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2.500,00 €
4222000	Erwerb v. geringw. Verm. Gegenst. sof. nicht spez	100,00 €
4241000	Bewirtschaftung der Grundst. u. baulichen Anlagen	500,00 €
4271001	Aufwendungen für Betriebszwecke	62.500,00 €
4271006	Aufwendungen für EDV	700,00 €
4811001	Aufwendungen aus ILV - Verwaltungskostenbeiträge	10.300,00 €
<b>Summe Betriebskosten</b>		<b>77.500,00 €</b>
<b>Andere Aufwendungen</b>		
4711000	Abschreibungen	9.170,70 €
9800000	kalkulatorische Zinsen und AfA	14.300,00 €
kalkulatorische Kosten		23.470,70 €
<b>Summe Kosten</b>		<b>100.970,70 €</b>

nach Anlagennachweis

1b) Erträge

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	
<b>Erlöse</b>		
3321100	Zählergrundgebühr	20.250,00 €
31620	Auflösung von Ertragszuschüssen	4.429,71 €
<b>Summe Erlöse</b>		<b>24.679,71 €</b>

hochgerechnet  
laut Nachweis

1c) Übertrag Vorjahre

Gewinn-/Verlustausgleich der Vorjahre *	
---	--

1d) Kostenermittlung


Summe Aufwendungen 1a)	100.970,70 €
Summe Erträge 1b)	24.679,71 €
Gewinn-/Verlustvortrag der Vorjahre 1c)	0,00 €
<b>Zwischensumme Gebührenfähige Kosten</b>	<b>76.290,99 €</b>

1e) Ermittlung der Gebührensätze/obergrenze

Kosten pro Bemessungseinheit

Summe Gebührenfähige Kosten	76.290,99 €
Bemessungseinheiten in m <sup>3</sup> (Mittelwert der Vorjahre)	29.962
<b>kostendeckender Gebührensatz pro m<sup>3</sup> (netto)</b>	<b>2,55 €</b>

**Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Buchheim**

 <b>Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung Produkt 533000 Wasserversorgung</b> Gemeinde Buchheim							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
3162000	Erträge a.d.Auflösung v.Sonderposten aus Beiträgen	0,00	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	84.773,84	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000
3321100	Wassergebühren 7%	84.773,84	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000
<b>11</b>	<b>Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)</b>	<b>84.773,84</b>	<b>86.700</b>	<b>86.700</b>	<b>86.700</b>	<b>86.700</b>	<b>86.700</b>
12	Personalaufwendungen	-752,99	-900	-900	-900	-900	-900
4012000	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	-578,03	-700	-700	-700	-700	-700
4032000	Beiträge zur gesetzl. SozialversicheruArbeitnehmer	-174,96	-200	-200	-200	-200	-200
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-60.434,78	-63.800	-63.800	-66.300	-68.800	-71.300
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-11.618,03	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
4222000	Erwerb v. geringw. Verm. Gegenst. sof. nicht spez	-405,51	-100	-100	-100	-100	-100
4241000	Bewirtschaftung der Grundst. u. baulichen Anlagen	0,00	-500	-500	-500	-500	-500
4271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-48.000,00	0	0	0	0	0
4271001	Energieverbrauch für Betriebszwecke	0,00	-60.000	-60.000	-62.500	-65.000	-67.500
4271006	Aufwendungen für EDV	-411,24	-700	-700	-700	-700	-700
15	Abschreibungen	0,00	-16.900	-16.900	-16.900	-16.900	-16.900
4711000	AfA auf imm.Vermögensgegenstände u.Sachvermögen	0,00	-16.900	-16.900	-16.900	-16.900	-16.900
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-300,00	0	0	0	0	0
4453000	Erstattungen an Zweckverbände und dergleichen	-300,00	0	0	0	0	0
<b>19</b>	<b>Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)</b>	<b>-61.487,77</b>	<b>-81.600</b>	<b>-81.600</b>	<b>-84.100</b>	<b>-86.600</b>	<b>-89.100</b>
<b>20</b>	<b>Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Summe aus Nummern 11 und 19)</b>	<b>23.286,07</b>	<b>5.100</b>	<b>5.100</b>	<b>2.600</b>	<b>100</b>	<b>-2.400</b>
22	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	-10.100	-10.300	-10.300	-10.300	-10.300
4811001	Aufwendungen aus ILV - Verwaltungskostenbeiträge	0,00	-10.100	-10.300	-10.300	-10.300	-10.300
23	kalkulatorische Kosten	0,00	-14.300	-14.300	-14.300	-14.300	-14.300
9800000	kalkulatorische Zinsen und AfA (Verrechnung)	0,00	-14.300	-14.300	-14.300	-14.300	-14.300
<b>24</b>	<b>Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)</b>	<b>0,00</b>	<b>-24.400</b>	<b>-24.600</b>	<b>-24.600</b>	<b>-24.600</b>	<b>-24.600</b>
<b>25</b>	<b>Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe Nr. 20 und 24)</b>	<b>23.286,07</b>	<b>-19.300</b>	<b>-19.500</b>	<b>-22.000</b>	<b>-24.500</b>	<b>-27.000</b>

<b>Erläuterungen</b>	
3321100	Wassergebühr ab 01.01.2019: 2,01 €, Grundgebühr seit 01.01.2016: 79,92 €/Jahr
4222000	Wasseruhren
4241000	Behebung der Wasserverluste
4271001	Festkostenumlage, Betriebskostenumlage ZV Heubergwasserversorgung rechts der Donau
4271006	anteilige auf die Wasserabrechnung anfallende EDV-Kosten (100 €), Ablesung PostCom (600 €)

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Buchheim vom 14.12.2006, (4. Änderungssatzung vom 04.11.2024)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. § 43 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,54 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,54 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 2,71 €.

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Buchheim, den 04.11.2024

Claudette Kölzow

Bürgermeisterin

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemo**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation – erfolgt durch die Finanzverwaltung des GVV Donau-Heuberg - auf 2,54 €/m<sup>3</sup>.**
- 2. Die beigefügte 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Buchheim wird wie vorgelegt beschlossen.**